

# Wie bleibt mein Verein gemeinnützig?

Vortragsreihe Vereinssteuerrecht Sportbund Pfalz e.V.

# Dozent

Jörg Zepp

Steuerberater

Kanzlei

Junker – Zink

Steuerberater – Rechtsanwalt

Kaiserslautern

# Inhaltsübersicht

- Worin bestehen die Vorteile des gemeinnützigen Vereins?
- System der Gemeinnützigkeit / Satzungsgrundlagen
- Ehrenamtszuschale / Übungsleiterzuschale
- Mittelverwendung
- Rücklagenbildung
- Die 4 Steuerarten

# Worin bestehen die Vorteile des gemeinnützigen Vereins

## Vorteile

- Spendenabzug
- Zweckbetriebsbegünstigung
- Begünstigte Vermögensverwaltung
- Gewinne aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb
- Übungsleiterpauschale 3.000 € / vorher 2.400 €
- Ehrenamtspauschale 840 € / vorher 720 €
- Außersteuerliche Vergünstigungen (z.B. Zuschüsse)

# System der Gemeinnützigkeit

§ 51 KStG bestimmt, dass die bezeichneten Steuervergünstigungen nur unter folgenden Voraussetzungen anzunehmen sind.

Gemeinnützige Zwecke (§ 52 AO)

Mildtätige Zwecke (§ 53 AO)

Kirchliche Zwecke (§ 54 AO)



Selbstlosigkeit (§ 55 AO)

Ausschließlichkeit (§ 56 AO)

Unmittelbarkeit (§ 57 AO)

Anforderung an die Satzung (§ 60 AO)

Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO)



Gewährung der Steuervergünstigungen

## Gemeinnützige Zwecke (§ 52 AO)

- allgemein dargestellte Definition
- gemeinnützig ist demnach jede
  - Tätigkeit, die die Allgemeinheit
  - auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet
  - selbstlos fördert.

Es gilt als Faustformel:

***„Gemeinwohl geht dem Einzelwohl vor.“***

## Mildtätige Zwecke (§ 53 AO)

Eine Körperschaft fördert mildtätige Zwecke, wenn ihr Handeln darauf abzielt, Personen die sich in einer Notlage befinden, selbstlos zu helfen oder zu unterstützen, um so die eingetretene Notlage zu beseitigen oder zu lindern.

## Kirchliche Zwecke (§ 54 AO)

Eine Körperschaft verfolgt kirchliche Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, selbstlos zu fördern.

Die Förderung der Allgemeinheit muss bei der Mildtätigkeit zwingend nicht gegeben sein.

## Selbstlosigkeit (§ 55 AO)

Das Gebot der Selbstlosigkeit erfordert, dass die Körperschaft nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

Die Mittel sind zeitnah und nur für satzungsmäßige, gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Keine Person hat Vergütungen zu erhalten, welche ihrem Zweck fremd oder unverhältnismäßig hoch sind.

Bei Auflösung der Körperschaft ist das Restvermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

## Ausschließlichkeit (§ 56 AO)

Ausschließlichkeit ist gegeben, wenn die Körperschaft nur die in der Satzung bezeichneten, steuerbegünstigten, Zwecke verfolgt.

Die Förderung auch nur eines nicht gemeinnützigen Zwecks verstößt gegen das Gebot der Ausschließlichkeit.

## Unmittelbarkeit (§ 57 AO)

Die Körperschaft hat ihre gemeinnützigen Zwecke grundsätzlich selbst zu verwirklichen.

Das Einschalten einer Hilfsperson in die Zweckverwirklichung ist unschädlich, wenn ihr Wirken nach den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist.

Beispiele:

- Mittelbeschaffung für Verein
- Zuwendung von Mitteln
- Überlassung von Räumlichkeiten

## Anforderung an die Satzung (§ 60 AO)

Die Satzung hat den formellen Voraussetzungen des § 60 AO zu entsprechen.

Sie muss präzise gefasst sein, das heißt

- genauer Bezeichnung des Satzungszwecks
- Angaben über die Art der Verwirklichung
- geförderter Personenkreis

Die Voraussetzung der formellen Satzungsmäßigkeit hat bei Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer jeweils von Beginn bis Ende des Veranlagungszeitraums vorzuliegen.

Eine Satzungsänderung wird erst mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.



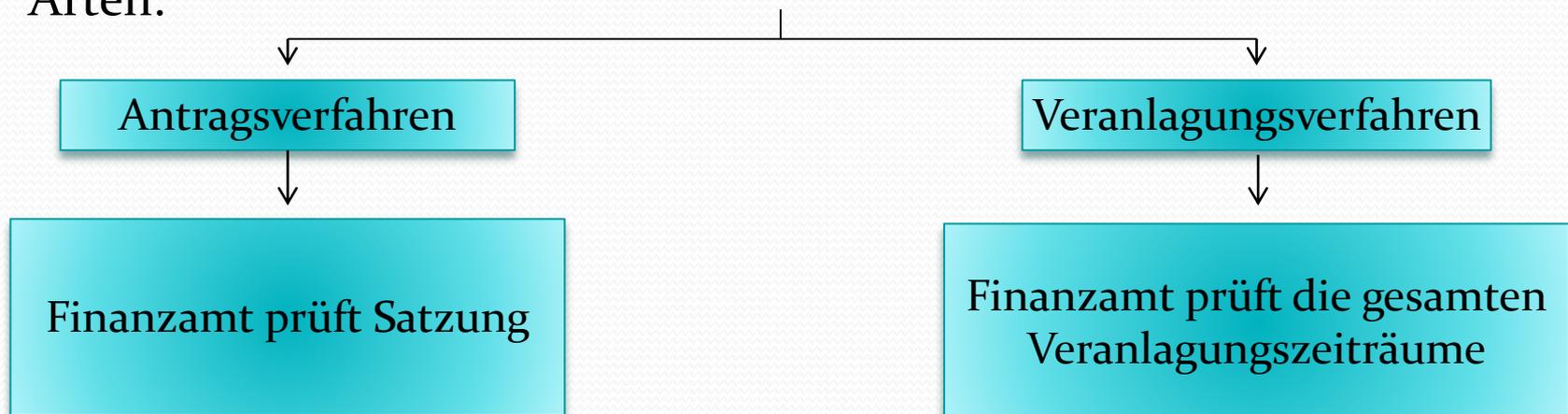
# Wege zur Gemeinnützigkeit

# Erlangen

- Das Vorliegen der Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit wird durch das zuständige Finanzamt festgestellt und in regelmäßigen Abständen (in der Regel 3-Jahres-Rhythmus) überprüft.
- Geprüft wird die **Satzung** und die **tatsächliche Geschäftsführung**, das heißt, der Tätigkeitsbericht eines Vereins ist dem Finanzamt vorzulegen.

# Wege zur Gemeinnützigkeit

Die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen zur Erlangung der Gemeinnützigkeit (§ 60a AO) durch das Finanzamt erfolgt auf zwei Arten:



Die Feststellung erfolgt durch gesonderten Feststellungsbescheid. Dieser ist gleichzeitig Grundlage zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen.

# Unentgeltlichkeit der Vorstandstätigkeit

- Änderung des § 27 Abs. 3 BGB zum 01.01.2015  
*„Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.“*
- Dieser gesetzliche Grundsatz kann durch Satzung aufgehoben werden.
- Vorstand im Sinne des Gesetzes sind die im Vereinsregister eingetragenen Mitglieder.
- Rechtsfolgen bei Verstoß
  - Rückzahlungspflicht und Schadenersatz
  - keine Entlastung durch Mitgliederversammlung
  - Schädliche Mittelverwendung (Verlust der Gemeinnützigkeit)

## Welcher Aufwand kann dem Vorstand erstattet werden?

- Was Aufwendungen sind, ergibt sich aus dem Auftragsrecht.
- ***Vermögensopfer mit Ausnahme der Arbeitszeit und Arbeitskraft, welche der Vorstand im Rahmen seiner Tätigkeit freiwillig erbringt.***
- Alle Auslagen, insbesondere für Reisekosten, Porto und Telefon
- Aber auch Übernachtungs- und Verpflegungskosten anlässlich einer Vereinsreise.
- Aufwendungen müssen sich in einem angemessenen Rahmen halten.
- Es gilt die absolute Nachweispflicht des Vorstands.
- Tatsächliche Kosten sind mit Belegen nachzuweisen.
- Eigenbelege sind nur ausnahmsweise zu akzeptieren.

# Ehrenamtspauschale / Übungsleitervergütung

# Übungsleitervergütung

- Geregelt in § 3 Nr. 26 EStG
- Steuerfreibetrag: 3.000 €
- Kombinierbar mit Minijob und damit bis zu durchschnittlich 770 Euro im Monat steuerfrei
- Nebenberufliche Tätigkeit (nicht mehr als  $\frac{1}{3}$  der vergleichbaren Tätigkeit eines Vollzeiterwerbs = 14 Stunden)

# Übungsleitervergütung

- Auftraggeber ist ein öffentlicher Träger, die Kirche oder gemeinnützige Organisation
- Tätigkeiten, die auf andere Menschen durch persönlichen Kontakt Einfluss nehmen um auf diese Weise deren geistige und körperliche Fähigkeiten zu entwickeln und zu fördern
- Übungsleiter; Ausbilder; Erzieher; Betreuer; künstlerische Tätigkeit; nebenberufliche Pflege von alten, kranken oder behinderten Menschen
- Negativerklärung sollte vorhanden sein und dem Lohnkonto beigelegt werden

# Ehrenamtspauschale

- Geregelt in § 3 Nr. 26a EStG
- Steuerfreibetrag: 840 €
- Nebenberufliche Tätigkeit (max. 14 h/Woche im Jahresdurchschnitt)
- Nur, wenn die gleiche Tätigkeit nicht bereits nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigt ist
- Jede Tätigkeit ist begünstigt, also keine Begrenzung auf eine Tätigkeit im ideellen Bereich oder Zweckbetrieb, nicht aber im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (-> Mittelbindungsgrundsatz im Verein)  
Reinigungspersonal, Kartenverkäufer, Platzwart,  
**Vorstandstätigkeit, wenn satzungsmäßig ausdrücklich geregelt**
- Negativerklärung sollte vorhanden sein und dem Lohnkonto beigelegt werden

# Gemeinsamkeiten der Freibeträge

- Arbeitsrechtlich kein Arbeitnehmer
- Aufwandsersatz kann zusätzlich gezahlt werden
- Kombination der beiden Freibeträge möglich, jedoch für unterschiedliche Tätigkeiten (Trainer/Platzwart)
- Im Rahmen der Freibeträge kein Mindestlohn, aber bei Überschreiten der Freibeträge voll umfänglich mindestlohnpflichtig
- Als selbständige Tätigkeit oder abhängiges Beschäftigungsverhältnis anzusetzen

## Kombination mit Freibeträgen

Wird der Freibetrag von monatlich 70 € oder 250 € überschritten, wird die übersteigende Vergütung lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.

Beträgt der übersteigende Anteil nicht mehr als 520 €, kann auf Basis eines Minijobs abgerechnet werden.

So ergibt sich für Ehrenamtler eine pauschalierungsfähige Vergütung von durchschnittlich 590 € ( 520 € + 70 €).

Beim Übungsleiter beträgt die pauschalierungsfähige Vergütung durchschnittlich 770 € (520 € + 250 €).

# Höhe des monatlichen Freibetrags

Da es sich um Jahresfreibeträge handelt, müssen diese nicht in gleichen Teilen auf jeden Monat umgelegt werden.

Es bestehen folgende Möglichkeiten:

- Bei unterjährigen Verträgen einen höheren monatlichen Freibetrag ansetzen.
- Bei ganzjährigen Verträgen wechselnde Freibeträge je monatlicher Stundenzahl ansetzen.
- Den Freibetrag von Beginn an voll ausschöpfen und danach über Minijob abrechnen.

# Mindestlohn und Freibetrag

Ehrenamts- und Übungsleiterfreibetrag sind nach § 22 Abs. 3 Mindestlohngesetz nicht mindestlohnpflichtig.

Vergütungen, welche die Freibeträge übersteigen, unterliegen jedoch voll umfänglich dem Mindestlohn.

Sozialversicherungsrechtlich wird von einem einheitlichen Arbeitsverhältnis ausgegangen.

Eine Aufteilung in steuerfreien und steuerpflichtigen Anteil gibt es nicht.

Die Mindestlohnvergütung betrifft dann auch die Freibeträge für Ehrenamt und Übungsleiter.

# Mindestlohn

Zum 01.10.2022 erhöhte sich der gesetzliche Mindestlohn von 10,45 € auf **12,00 €** je Stunde.

War der Arbeitnehmer von Juli bis September 2022 bisher bereits knapp unter der Grenze von 450 €, weil er 43 Stunden im Verein tätig war (43 Std. x 10,45 € = 449,35 €), so würde er nach der Erhöhung des Mindestlohns zum 01.10.2022 bei gleicher Arbeitszeit auf einen Lohn von 516,00 € kommen. Dies würde zu einer massiven Reduzierung der Arbeitsstunden führen.

Da die Geringfügigkeitsgrenze jedoch ebenfalls angehoben wird (ab 01.10.2022 auf 520,00 €), muss an der Arbeitszeit nichts geändert werden.

# Mindestlohn

Ausgenommen von der Mindestlohnregelung sind nach wie vor Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung, Azubis, Langzeitarbeitslose und Praktikanten.

# Mittelverwendung im gemeinnützigen Verein

# Mittelverwendungsrechnung

Jeder Rücklagenbildung geht eine Gewinnermittlung und eine Vermögensaufstellung voraus.

Daraus lässt sich eine Mittelverwendungsrechnung ableiten mit dem Ergebnis, ob und in welcher Höhe Rücklagen gebildet werden müssen.

Reichen die Gewinne nur aus, um die vorhandenen Verbindlichkeiten (Darlehenstilgungen) zu bedienen, muss man sich keine weiteren Gedanken über eine Mittelverwendungsrechnung und Rücklagenbildung machen.

# Mittelverwendung

Die zeitnahe Mittelverwendung gilt künftig nur noch für gemeinnützige Einrichtungen mit jährlichen Einnahmen von mehr als 45.000 €. (gilt seit dem 01.01.2020)

Eine Abschaffung der Zeitvorgabe für die Mittelverwendung bei kleinen Körperschaften soll den Verwaltungsaufwand dieser mindern, da keine Mittelverwendungsrechnung und keine Rücklagenbildung mehr erforderlich ist.

Die Grenze von 45.000 € bezieht sich auf die Gesamteinnahmen des Vereins. Es handelt sich somit kumuliert um die Einnahmen aus ideellem Bereich, Vermögensverwaltung, steuerbegünstigtem Zweckbetrieb und wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb.

# Mittelverwendung

Die Neuregelung trat mit dem Tag der Verkündung in Kraft, demnach am 28.12.2020. Somit ist das neue Grenze bereits für das gesamte Kalenderjahr 2020 anwendbar.

# Zuwendungen an Mitglieder

Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Annehmlichkeiten handelt.

## **Ausnahme**

Die unschädliche Grenze (Annehmlichkeiten) von 60 € ist ein Jahresbetrag und gilt für alle gewährten Vorteile im Jahr.

Im besonderen Einzelfall aus der Beziehung von Verein und Mitglied kann der Betrag auch überschritten werden.

## Typische schädliche Fälle

- Überhöhte Vergütungen, Zinsen oder Mieten
- Verbilligte Darlehensgewährung an Mitglieder
- Unentgeltliche Überlassung von Vereinsräumen an Mitglieder
- Zuwendungen bei Weihnachtsfeiern

## Sinn der Mittelverwendung

Aus dem Gebot der Selbstlosigkeit (§ 55 AO) ergibt sich der Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung.

***„Grundsätzlich muss alles für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden.“***

Ausnahmetatbestände nennen die §§ 58 und 62 AO.

- Weiterleitung von Mitteln an andere gemeinnützige Organisationen
- Rücklagenbildung

## Zeitnahe Verwendung

Die Mittel aus allen Bereichen der Körperschaft müssen stets zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es besteht ein grundsätzliches Verbot, Mittel zur Mehrung des eigenen Vermögens einzusetzen.

Seit 01.01.2013 gilt für eine zeitnahe Mittelverwendung, dass die im Kalenderjahr zugeflossenen Mittel aus allen 4 Bereichen **bis auf den zum Zufluss folgenden 2 Jahren** für satzungsmäßige Zwecke tatsächlich verwendet werden müssen (= endgültiger Abfluss).

Das bedeutet, dass der bloße Ausweis als Forderung den Verwendungszwang noch nicht auslöst, da die liquiden Mittel noch nicht real zugeflossen sind.

## Es gilt somit

- Zufluss der Mittel im Jahr 2022.
- Der Abfluss ist somit bis 31.12.2024 erforderlich.
- Es muss somit erst am 31.12.2024 über die Bildung einer Rücklage entschieden werden!!!

# Rücklagenbildung im gemeinnützigen Verein

# Übersicht über die Rücklagenarten

- Zweckgebundene Rücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO)
- Wiederbeschaffungsrücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 2 AO)
- Betriebsmittelrücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO)
- Freie Rücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)
- Sonstige Rücklage
- Rücklage im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

# Zweckgebundene Rücklagen

Zweckgebundene Rücklagen können nur gebildet werden, wenn die Mittel von vorne herein für bestimmte satzungsmäßige Zwecke angesammelt werden.

Es müssen konkrete Zeitvorstellungen bis zum Abfluss der Mittel bestehen.

# Wiederbeschaffungsrücklage

Nach § 62 AO können gemeinnützige Vereine ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zur beabsichtigten Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern zuführen, die zur Verwirklichung der steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke erforderlich ist.

Die Höhe der Zuführung bemisst sich nach der Höhe der planmäßigen Absetzung für Abnutzung des zu ersetzenden Wirtschaftsguts.

Nach Ende des Abschreibungszeitraums entspricht die gebildete Rücklage dann wieder dem Wiederbeschaffungswert des Anlagegutes.

## Beispiel zur Wiederbeschaffungsrücklage

Ein Verein erwirbt in 2015 einen Rasentraktor für 10.000 €.  
Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer beträgt 10 Jahre.

Die Höhe der regulären Absetzung für Abnutzung beläuft sich auf  $\frac{1}{10}$  der Anschaffungskosten von 10.000 €. Sie entspricht somit jährlich dem Betrag von 1.000 €.

Dieser Betrag kann auch korrespondierend als jährliche Rücklage gebildet werden.

Nach 10 Jahren ist dann die Rücklage auf 10.000 € angestiegen und wird bei Neuanschaffung eines Rasentraktors aufgelöst.

## Betriebsmittelrücklage

Sie kann für periodisch wiederkehrende Ausgaben gebildet werden (z.B. Löhne, Mieten).

Ebenso ist sie zulässig zur Pflege und Unterhaltung von steuerbegünstigten Zwecken dienenden Vermögensgegenständen. (z.B. Düngemittel eines Rasenplatzes)

Die Zeitspanne bemisst sich nach den Verhältnissen des Einzelfalls. Sie kann ggfs. bis zu 12 Monate betragen, darüber hinaus ist sie nach OFD Rheinland nicht zulässig.

## freie Rücklagen - Allgemeines

Freie Rücklagen **müssen** während der Dauer der steuerbegünstigten Körperschaft nicht aufgelöst werden.

Sie betragen 10% des Nettoergebnisses aus steuerbegünstigtem Zweckbetrieb und wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb, sowie 10% der Einnahmen aus ideellem Bereich (Spenden und Beiträge).

Zusätzlich kann noch  $\frac{1}{3}$  des Nettoergebnisses aus Vermögensverwaltung in die freie Rücklage eingestellt werden.

Ist der Höchstbetrag für die Bildung der Rücklage in einem Jahr nicht ausgeschöpft, kann diese unterbliebene Zuführung, seit 2014, in den zwei Folgejahren nachgeholt werden.

## freie Rücklagen – Beispiel I

Folgende Ergebnisse wurden im Jahr 01 erzielt:

Ideeller Bereich	Zweckbetrieb	Vermögensverwaltung	stpfl. wirtsch. Gesch.betrieb
BMGL 10%	BMGL 10%	BMGL 1/3	BMGL 10%
100	-50	24	40

Verluste aus Zweckbetrieben sind mit entsprechenden Überschüssen aus anderen Zweckbetrieben zu verrechnen; darüber hinausgehende Verluste mindern die Bemessungsgrundlage nicht.

## freie Rücklagen – Beispiel I - Lösung

Bereich		
Ideeller Bereich	10% von 100	10
Zweckbetrieb	10% von -50	0
stpfl. wirtsch. Geschäftsbetrieb	10% von 40	4
Summe		14
Vermögensverwaltung	1/3 von 24	8
<b>max. Höhe der freien Rücklage</b>		<b>22</b>

## freie Rücklagen – Beispiel II – Nachholung der Rücklage

Eine Körperschaft hätte im Jahr 01 einen Betrag von 30.000,- € in die freie Rücklage einstellen können. Tatsächlich stellt sie aber nur 25.000,- € ein. In den nächsten beiden Jahren kann die Körperschaft zusätzlich zu dem für das jeweilige Jahr zulässigen Betrag noch weitere 5.000,- € in die freie Rücklage des jeweiligen Jahres einstellen.

Die Körperschaft kann diesen Betrag auf die beiden Jahre 02 und 03 aufteilen oder aber den ganzen Betrag in einem der beiden Jahre in die freie Rücklage einstellen.

## sonstige Rücklagen

Zu den Zuführungen, welche langfristig gehalten werden dürfen und somit nicht der zeitnahen Mittelverwendung unterliegen, gehören:

- Zuwendungen von Todes wegen (Erbenschaften)
- Ausstattungskapital einer Stiftung

## Rücklagen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Diese Bildung der Rücklage ist grundsätzlich unschädlich, solange bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung diese wirtschaftlich notwendig ist und stets begründet werden kann. (z.B. Rücklage für ein Vereinszelt zu Veranstaltungen)

Eine fast vollständige Zuführung zu einer solchen Rücklage ist nach Auffassung des BFH nur dann unschädlich, wenn die Körperschaft nachweist, dass die betriebliche Mittelverwendung zur Sicherung der Existenz notwendig ist.

## Sonstige Anmerkungen

Zur Rücklagenbildung ist grundsätzlich ein Beschluss der Jahreshauptversammlung notwendig.

Bei Verstoß gegen die Mittelverwendung kann das Finanzamt für die Verwendung eine Frist setzen. Es handelt hierbei um eine KANN-Regelung.

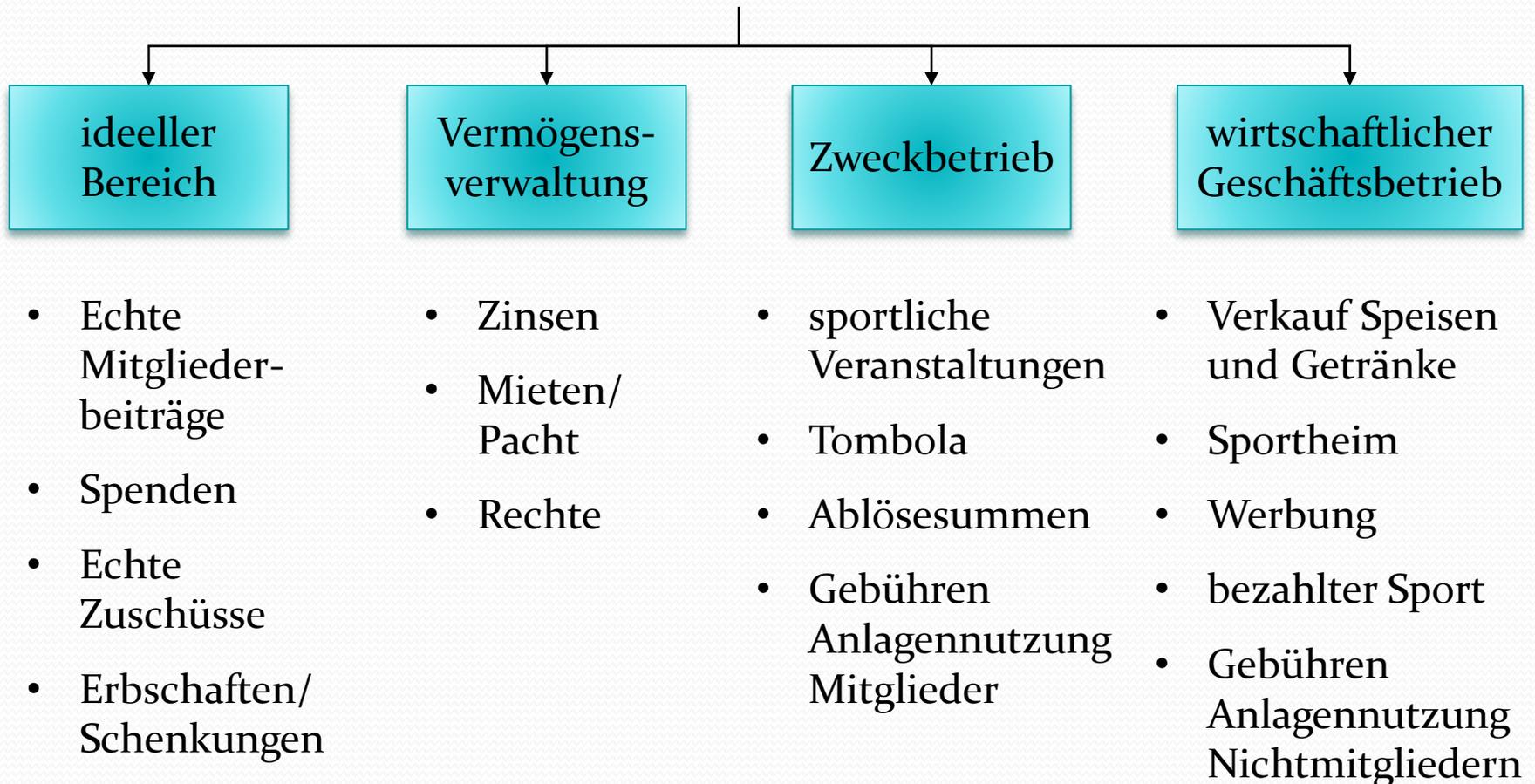
Als echte Sanktion erfolgt der Entzug der Gemeinnützigkeit.

# Rücklagenspiegel

Art der Rücklage	Zweck der Rücklage	Bestand 01.01.2020	Verwendete Mittel	Zugef. Mittel	Bestand 31.12.2020
§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO	Bauvorhaben Sporthalle	40.000		15.000	55.000
§ 62 Abs. 1 Nr. 2 AO	Wiederbesch. Kleintransporter			5.000	5.000
§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO	Betriebsmittelrücklage	12.000	12.000	12.000	12.000
§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	Freie Rücklage	34.000		3.000	37.000
§ 62 Abs. 3 AO	Vermögenszuführung			2.000	2.000

# Die Tätigkeitsbereiche des gemeinnützigen Vereins

# Gliederung Tätigkeitsbereiche



# Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Die Erhöhung der Umsatzfreigrenze für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe wurde von 35.000 € auf nun **45.000 €** erhöht. (gilt seit dem 01.01.2020)

Die Regelung des § 64 Abs. 3 AO besagt, dass Gewinne bzw. Überschüsse der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe demnach körperschaft- und gewerbesteuerfrei bleiben, wenn deren Gesamteinnahmen (incl. Umsatzsteuer) nicht über 45.000 € lagen.

Diese Neuregelung trat bereits für das Kalenderjahr 2020 in Kraft.

**ENDE**

Danke für Ihre Aufmerksamkeit